

3. Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen werden beauftragt, bis zum Ende des Studienjahres 1962/63 einen Plan für die systematische Qualifizierung aller Kader, die auf dem Gebiet der Mathematiklehrausbildung tätig sind, auszuarbeiten. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen eine enge Verbindung mit der Entwicklung der Fachwissenschaft und der Schulpraxis garantieren. Die auf dem Gebiet der Methodik des Mathematikunterrichts tätigen Kader der Ausbildungseinrichtungen müssen eine hohe fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen, über langjährige erfolgreiche Erfahrungen in der Schulpraxis verfügen und selbst an den Schulen neue, effektive Methoden des Mathematikunterrichts entwickeln und durchsetzen helfen.

4. Im Rahmen einer bestehenden Hochschuleinrichtung ist ein Institut für Schulmathematik einzurichten. Seine vordringlichen Aufgaben bestehen darin, an der weiteren Entwicklung der mathematischen Bildung und Erziehung in den Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu arbeiten, die Entwicklung der Lehrmaterialien für die Schule und die Lehrerausbildung zu unterstützen und an der Qualifizierung der in der Lehrerbildung tätigen Kader maßgebend mitzuwirken.

5. Eine entscheidende Voraussetzung für hohe Bildungs- und Erziehungserfolge des Mathematikunterrichts ist die Erteilung des Unterrichts durch qualifizierte Lehrer.

Die Verteilung und der Einsatz der ausgebildeten Fachlehrer für Mathematik ist in allen Bezirken, Kreisen und Schulen bis zum 1. September 1963 so vorzunehmen, daß sie maximal im Fach Mathematik unterrichten.

Dabei ist vom Ministerium für Volksbildung und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke zu sichern, daß der Mathematikunterricht in den Schwerpunktgebieten der nationalen Volkswirtschaft von qualifizierten Fachlehrern erteilt wird.

Mit Lehrkräften ohne abgeschlossene Fachausbildung sind für das Fach Mathematik Qualifizierungsvereinbarungen abzuschließen.

6. Es ist erforderlich, allen Mathematikunterricht erteilenden Lehrern für ihren Unterricht wirksame Anleitung und Unterstützung zu geben. Ihre Qualifizierung muß sie für die volle Erfüllung der gegenwärtig gültigen Lehrpläne befähigen und sie auf die Erteilung eines modernen Mathematikunterrichts nach neuen, verbesserten Lehrplänen vorbereiten.

Insbesondere sind alle Unterstufenlehrer im Rahmen der Weiterbildung für die Erteilung des Mathematikunterrichts in den unteren Klassen zu qualifizieren, da im Unterricht der Klassen 1 bis 4 das Fundament für den gesamten weiterführenden Unterricht im Fach Mathematik der oberen Klassen gelegt werden muß. Dabei ist die Kontinuität des Bildungs- und Erziehungsprozesses im Mathematikunterricht beim Übergang von der Unterstufe zur Oberstufe in der allgemeinbildenden Schule zu gewährleisten.

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, mit Hilfe eines straff organisierten Weiterbildungs-

systems zu sichern, daß alle Mathematiklehrer gemäß ihrer Vorbildung, ihrer Erfahrung und der Qualität ihres Unterrichts zielstrebig ihre Qualifikation erhöhen.

Es ist die Aufgabe der Einrichtungen der Lehreraus- und Weiterbildung, der Hoch- und Fachschulen, der wissenschaftlich-technischen Fachkräfte aus den Wirtschaftsorganen und Betrieben sowie der Mathematischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik, diese Weiterbildung wirkungsvoll zu unterstützen.

7. Die gegenwärtig gültigen Lehrpläne für den Mathematikunterricht der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sind in ihrem Inhalt und in ihrer Aussage über Umfang und Tiefe des auf den einzelnen Klassenstufen zu erwerbenden Wissens und Könnens bis zum 1. September 1963 zu präzisieren, so daß sie zu einem wirksameren Mittel für die rasche Verbesserung des Mathematikunterrichts werden.

In Weiterbildungsveranstaltungen sind die Mathematiklehrer noch im Laufe des Schuljahres 1962/63 auf ihre Arbeit nach dem präzisierten Lehrplan im folgenden Schuljahr vorzubereiten.

In den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Volksbildung ist die Erarbeitung und Herausgabe von Unterlagen für diese Weiterbildung, von fachlicher und methodischer Literatur für die Lehrer sowie die systematische Anleitung der Vorsitzenden der Fachkommissionen bei den Pädagogischen Kreis- und Bezirkskabinetten zu organisieren.

8. Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die sowjetischen Mathematiklehrbücher der Klassen 1 bis 11 übersetzen zu lassen und bis Ende 1963 an alle Schulen zur Unterstützung der Lehrer bei ihrer Qualifizierung auszuliefern.

9. Die gegenwärtig vorhandene kombinierte Fachzeitschrift „Mathematik und Physik in der Schule“ und die Zeitschrift „Die Unterstufe“ vermögen nicht mehr in ausreichendem Maße den wachsenden Anforderungen eines einheitlichen Mathematikunterrichts in der Oberstufe und der Unterstufe der sozialistischen Schule gerecht zu werden.

Es ist erforderlich, im Jahr 1963 eine gesonderte Zeitschrift für den Mathematikunterricht zu schaffen, in der neben den Problemen des Fachunterrichts in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schule auch Fragen des Unterstufenunterrichts und des Mathematikunterrichts in den berufsbildenden Schulen erörtert werden. Diese Zeitschrift muß ein Organ für die Erläuterung schulpolitischer und pädagogisch-methodischer Fragen, für Verbreitung und Diskussion guter Unterrichtserfahrungen und wertvoller Forschungsergebnisse zum Mathematikunterricht sein. Sie muß insbesondere der Darlegung unterrichtsbezogener fachwissenschaftlicher Probleme, vor allem aus der neueren wissenschaftlichen und technischen Entwicklung, breiten Raum geben. Die Zeitschrift für den Physikunterricht ist als selbständiges Organ weiterzuführen.

10. Die Arbeit der Fachzirkel und Fachkommissionen für Mathematik ist für die schnelle und spürbare Verbesserung des Mathematikunterrichts von gro-